

# Ordnung zum Dienstrecht des Bundes für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

Diese Ordnung wurde vom Bundesrat am 20. Mai 2023 beschlossen  
und wird zum 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.

# ÜBERSICHT

## Präambel

### I Grundbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

### II Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

- § 3 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis
- § 4 Berufungsfähigkeit
- § 5 Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses
- § 6 Anfangsdienst (auf Probe)
- § 7 Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses
- § 8 Dienstgeber und Dienststellen
- § 9 Vermittlung
- § 10 Ruhestand

### III Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

- § 11 Pflichten des Bundes
- § 12 Pflichten der Gemeindereferentin / des Gemeindereferenten

### IV Gemeindereferentinnen und -referenten und Dienststellen

- § 13 Pflichten der Dienststelle
- § 14 Pflichten der Gemeindereferentin bzw. des Gemeindereferenten gegenüber der Dienststelle
- § 15 Schweigepflicht
- § 16 Wechsel oder Beendigung der Tätigkeit in einer Dienststelle oder bei einem Dienstgeber
- § 17 Dienstaufsicht
- § 18 Sonderregelungen

### V Güteverfahren und Rechtsmittel

- § 19 Güteverfahren
- § 20 Einspruchsrecht und Gerichtsbarkeit

### VI Weitere Regelungen

- § 21 Mitarbeitendenvertretung
- § 22 Regelung von Disziplinarrecht und -verfahren
- § 23 Personalakten

### VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Änderungen der Ordnung
- § 26 Inkrafttreten

# Ordnung zum Dienstrecht für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

## Präambel

Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden weiß sich der biblischen Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Glaubenden in besonderer Weise verpflichtet. Der ganzen Gemeinde gilt die Sendung Jesu Christi, das Evangelium zu verkündigen. Dieser Dienstauftrag an Frauen wie an Männer steht vor aller organisatorischen, institutionellen und rechtlichen Festlegung.

Die Sendung der ganzen Gemeinde ist der Hintergrund, auf dem Beauftragungen durch den Heiligen Geist auch für geordnete Dienste geschehen. Dazu gehören die Dienste der Verkündigung, der Lehre, der Seelsorge, der Leitung und der Diakonie. Diese werden im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden von Ordinierten und auch nicht Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeführt.

Sofern solche Dienste von nicht Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in einem speziellen Dienstverhältnis stehen, ausgeführt werden, regelt diese Ordnung die vertraglichen Beziehungen der Partner. Die Dienste von Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind in einem anderen gesonderten Dienstrecht geregelt.

Diese Ordnung soll Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie Gemeinden, Einrichtungen und dem Bund helfen, im Vertrauen auf Gottes Führung ihrer Berufung gemäß in geordneten Verhältnissen tätig zu sein sowie den notwendigen Verpflichtungen gerecht zu werden. Sie stellt zugleich die Rechte und Pflichten von Dienstgebern, Dienststellen und Dienstnehmern auf eine unseren Überzeugungen gemäße Grundlage.

Aufgrund der dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden verliehenen Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird diese Ordnung im Sinne eines Kirchengesetzes erlassen.

## I Grundbestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der „Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht von Gemeinden, Landesverbänden, des ChristusForum (nachfolgend CFD genannt) und bundesunmittelbaren Einrichtungen für alle öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten innerhalb des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (nachfolgend Bund genannt).
- (2) Sie gilt für
  - a) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten des Bundes,
  - b) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in Gemeinden, Landesverbänden (incl. Gemeindejugendwerken), des CFD,

- c) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in Einrichtungen im Status der Bekenntnismgemeinschaft mit dem Bund, soweit sie dieses Dienstrecht übernehmen, und
  - d) Dienstgeber und Dienststellen der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten.
- (3) Die mit der Durchführung dieser Ordnung verbundenen Aufgaben und Entscheidungen werden der Bundesgeschäftsführung zugeordnet, soweit diese Ordnung keine anderen Regelungen trifft.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten des Bundes sind
- a) alle nicht ordinierte Mitarbeitenden, die eine Tätigkeit mit pastoralem Schwerpunkt ausführen. Der Schwerpunkt liegt vor, wenn diese Tätigkeit mindestens drei der folgenden Aufgaben enthält: Verkündigung, biblische Lehre, Seelsorge, Leitungsverantwortung, Diakonie;
  - b) Mitarbeitende mit einer Referententätigkeit in einem GJW.
- (2) Dienstgeber ist der jeweilige Rechtsträger des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses. Er muss rechtlich selbstständig im Rechtsverkehr außerhalb des Bundes sein.
- (3) Dienststelle ist die rechtlich nicht selbstständige Organisationseinheit, in deren Bereich die Gemeindereferentin oder der Gemeindereferent ihren oder seinen Dienst versieht; sie übt die Dienstaufsicht aus, sofern diese Ordnung sie nicht dem Dienstgeber zuordnet.
- (4) Rechtlich selbstständige Gemeinden oder Einrichtungen können Dienststellen sein, wenn sie Dienstverhältnisse in Vertretung des Bundes für diesen begründen.

## II Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

### § 3 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

- (1) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zwischen Gemeindereferentinnen sowie Gemeindereferenten und dem Bund wird kirchenrechtlich mit dieser Ordnung geregelt.
- (2) Es beinhaltet ein gegenseitiges Treueverhältnis zwischen dem Bund und der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten. Grundlage ist das gemeinsame Bekenntnis zu Gott dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist.<sup>1</sup>
- (3) Aus dem Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses allein entsteht kein Vergütungsanspruch. Ein Vergütungsanspruch wird ausschließlich durch eine Dienstvereinbarung begründet.

---

<sup>1</sup> Ausdruck hat dieses gemeinsame Bekenntnis in der Rechenschaft vom Glauben gefunden. Als zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift wird sie durch diese begründet und begrenzt.

- (4) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, wird eine arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung zugesagt, deren weitere Einzelheiten in einer Vorsorgesatzung „Ruhegeld- und Versorgungsordnung“ (im weiteren RGO-GR) bestimmt werden.
- (5) Eine bereits bestehende arbeitgeberfinanzierte Zusage auf betriebliche Altersversorgung kann auf Antrag unverändert fortgeführt werden, sofern die zuständige Dienststelle die bestehende Zusage übernimmt und die übernommene Zusage als im Wesentlichen gleichwertig einschätzt.
- (6) Der Antrag muss vor Aushändigung der Ernennungsurkunde (§ 5 Abs. 2) der Geschäftsstelle des Bundes vorliegen.

#### **§ 4 Berufungsfähigkeit**

- (1) Zur Gemeindereferentin oder zum Gemeindereferenten des Bundes kann nur berufen werden, wer in Leben, Lehre und Dienst an die Heilige Schrift gebunden ist.
- (2) Auf dieser Grundlage kann nur berufen werden, wer
  - a) einer Gemeinde des Bundes oder einer bekenntnisgleichen Gemeinde des Auslands angehört und
  - b) eine persönliche und gesundheitliche Eignung aufweist.

#### **§ 5 Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses**

- (1) Ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis kann der Bund begründen, wenn die in § 4 genannten Erfordernisse erfüllt werden und die Gemeindereferentin oder der Gemeindereferent mit einem Dienstgeber oder einer Dienststelle (§ 8) in einem unbefristeten Dienstverhältnis steht.
- (2) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit dem Bund wird durch eine Verpflichtungserklärung durch die Gemeindereferentin bzw. den Gemeindereferenten, die sich an § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 orientiert, und der Aushändigung einer Ernennungsurkunde im Rahmen eines Gottesdienstes begründet.
- (3) Vor Aufnahme der Tätigkeit bei einem Dienstgeber oder einer Dienststelle werden stellenbezogene individuelle Regelungen im Rahmen einer Dienstvereinbarung zwischen der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten und der Dienststelle bzw. dem Dienstgeber einvernehmlich getroffen und schriftlich vereinbart.
- (4) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis befreit nicht von den gesetzlichen Sozialversicherungspflichten.

#### **§ 6 Anfangsdienst**

- (1) Der praktische Dienst innerhalb des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses beginnt mit einem in der Regel zweijährigen Anfangsdienst. Näheres regelt die Ordnung für Gemeinderefe-

rentinnen und Gemeindereferenten. In dieser Zeit sind sie Gemeindereferentin oder Gemeindereferent auf Probe. Der Anfangsdienst soll durchgehend in einer Dienststelle oder beim Dienstgeber gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 erfolgen.

- (2) Für die erfolgreiche Beendigung des Anfangsdienstes bedarf es der Empfehlung der Dienststelle bzw. des Dienstgebers sowie der Mitarbeitendenvertretung.

## **§ 7 Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses**

- (1) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit dem Bund endet
  - a) mit dem Eintritt in den Ruhestand gemäß § 10 Abs. 1,
  - b) mit dem schriftlich erklärten Verzicht der Gemeindereferentin bzw. des Gemeindereferenten,
  - c) durch die Feststellung der Nichtigkeit,
  - d) durch Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder
  - e) bei nicht erfolgreicher Absolvierung des Anfangsdienstes.Mit der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses verliert die Gemeindereferentin bzw. der Gemeindereferent alle damit verbundenen Rechte und ist von den Pflichten nach § 12 dieser Ordnung befreit.
- (2) Die Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses wird festgestellt, wenn
  - a) eine der Voraussetzungen des § 4 nicht vorhanden war oder
  - b) die betreffende Gemeindereferentin bzw. der Gemeindereferent zur Zeit der Begründung des Dienstverhältnisses nicht voll geschäftsfähig war.
- (3) Aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis scheidet aus, wer
  - a) nach 12 Monaten ohne Tätigkeit kein neues Dienstverhältnis mit einer neuen Dienststelle bzw. einem Dienstgeber gemäß § 8 Abs. 1 eingegangen ist. Auf Antrag kann die Bundesgeschäftsführung diese Zeit verlängern.
  - b) ohne Ausnahmegenehmigung nicht Mitglied in einer Gemeinde des Bundes ist.
- (4) Die Entfernung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfolgt, wenn die Gemeindereferentin bzw. der Gemeindereferent
  - a) es durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise erlangt hat,
  - b) eine der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 nicht mehr erfüllt,
  - c) schwere Verstöße gegen die in dieser Ordnung genannten Dienstpflichten begangen hat,
  - d) Anlass gibt, seine Eignung und Befähigung für den Dienst infrage zu stellen und berechtigte Zweifel daran festgestellt werden,
  - e) gegen die sich aus der Heiligen Schrift ergebende Lehre grob verstößt oder
  - f) rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Abschnitt 13 des StGB verurteilt wurde.
- (5) Die Entfernung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis kann erfolgen, wenn die Gemeindereferentin bzw. der Gemeindereferent in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichtes wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

- (6) In den Fällen der Abs. 2 und 4 bis 5 kann die Dienststelle bei Beginn des Verfahrens nach Anhörung der Bundesgeschäftsführung die Gemeindereferentin oder den Gemeindereferenten mit sofortiger Wirkung unter Fortzahlung der Vergütung von der Tätigkeit in der Dienststelle entbinden.
- (7) Über die Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, über das Ausscheiden und die Entfernung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entscheidet die Bundesgeschäftsführung nach Anhörung der oder des Betroffenen, der Mitarbeitendenvertretung und gegebenenfalls der Dienststelle.
- (8) Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen werden der oder dem Betroffenen und der Dienststelle in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- (9) Die Beendigung nach wird wirksam mit dem Eingang der Verzichtserklärung, im Falle der Feststellung der Nichtigkeit und der Entfernung aus dem Dienst mit Bestandskraft des Bescheides.

## § 8 Dienstgeber und Dienststellen

- (1) Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten versehen ihren Dienst bei folgenden Dienstgebern bzw. Dienststellen gemäß § 2:
  - a) rechtlich unselbstständigen Gemeinden des Bundes oder assoziierten Gemeinden des Bundes und deren Zusammenschlüssen,
  - b) in rechtlich selbstständigen Gemeinden des Bundes,
  - c) in den Landesverbänden des Bundes incl. der oder des GJW (vgl. § 2 Abs. 1 Buchst. b),
  - d) im CFD,
  - e) im Bund oder in Einrichtungen des Bundes,
  - f) in anderen Bereichen außerhalb des Bundes aufgrund besonderer Beauftragung durch das Präsidium des Bundes oder mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung,
  - g) in rechtlich selbstständigen Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung gemäß der „Ordnung für rechtlich selbstständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund“ oder
  - h) in rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Trägerschaft von Gemeinden mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung.
- (2) Dienstgeber bzw. Dienststellen gemäß Abs. 1 können entsprechend ihren Ordnungen oder Satzungen bzw. entsprechend der Verfassung des Bundes Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten berufen.

## § 9 Vermittlung

- (1) Der Bund bemüht sich um Vermittlung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, für die die Voraussetzungen gemäß § 4 vorliegen, zur Berufung in eine Tätigkeit bei einem Dienstgeber gemäß § 2 Abs. 2 oder einer Dienststelle gemäß § 2 Abs. 3 und 4; er bedient sich dafür des Berufungsrates oder des Arbeitskreises hauptberuflicher Mitarbeiter des CFD. Näheres regelt das Präsidium des Bundes gemäß Artikel 13 Abs. 3 Buchst. h der Verfassung des Bundes.

## § 10 Ruhestand

- (1) In den Ruhestand treten Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten, wenn sie
  - a) eine Vollrente beziehen, spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze. Davon kann unter der Voraussetzung abgesehen werden, dass Dienstgeber, Dienststelle und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zustimmen;
  - b) auf Dauer dienstunfähig sind; dauernde Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn der zuständige Rentenversicherungsträger die volle Erwerbsminderung festgestellt hat.
- (2) Mit dem Eintritt in den Ruhestand enden die Ansprüche gegenüber dem Bund mit Ausnahme der vom Bund zugesagten Renten.

## III Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

### § 11 Pflichten des Bundes

- (1) Der Bund ist zuständig für Vergütungs- und Urlaubsregelungen, der Umlage für den Anfangsdienst und für alle Regelungen, die im Zusammenhang mit vom Bund erteilten Versorgungszusagen stehen.
- (2) Der Bund bemüht sich um die Vermittlung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in eine Dienststelle oder zu einem Dienstgeber (vgl. § 9).
- (3) Der Bund unterstützt die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten beratend in der Ausübung des Dienstes. Er nimmt ihnen gegenüber eine seelsorgerliche Fürsorgepflicht wahr.

### § 12 Pflichten der Gemeindereferentin oder des Gemeindereferenten

- (1) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten leben und arbeiten in der Gemeinschaft des Bundes. Sie fördern und unterstützen über den eigenen Dienstbereich hinaus Zielsetzung und Aufgaben des Bundes.
- (2) Sie erkennen die Verfassung sowie die Ordnungen des Bundes als für ihren Dienst verbindlich an.
- (3) Der Bund kann sie mit ihrem Einverständnis und in Einvernehmen mit der Dienststelle bzw. dem Dienstgeber für übergemeindliche Dienste in Anspruch nehmen.



## IV Gemeindereferentinnen und -referenten und Dienststellen

### § 13 Pflichten der Dienststelle

- (1) Die Dienststelle fördert und unterstützt die Gemeindereferentin bzw. den Gemeindereferenten in der Ausübung ihres bzw. seines Dienstes. Ferner ermöglicht sie es ihr bzw. ihm, Aufgaben innerhalb des Bundes oder im Auftrag des Bundes wahrzunehmen und sich regelmäßig fortzubilden; Einzelheiten sind einvernehmlich zu regeln.
- (2) Die Dienststelle ist insbesondere verantwortlich für
  - a) die Gehaltszahlung und die Gewährung von Urlaub gemäß den „Vergütungs- und Urlaubsregelungen des Bundes“,
  - b) die Entrichtung der Beiträge gemäß der RGO-GR oder einer übernommenen Versorgungszusage (§ 3 Abs. 5)
  - c) die Abführung der gesetzlich geforderten Abgaben,
  - d) die Dienstaufsicht sowie
  - e) die Entrichtung der Umlage für den Anfangsdienst.
- (3) Die Dienststelle wahrt Verschwiegenheit gegenüber Dritten bezüglich des Dienstverhältnisses mit der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten über die Beendigung hinaus.
- (4) Wenn Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten nach § 2 Abs. 1 direkt bei Dienstgebern gemäß § 2 Abs. 2 tätig sind, gelten die vorgenannten Pflichten für die Dienstgeber als Dienststellen entsprechend.

### § 14 Pflichten der Gemeindereferentin bzw. des Gemeindereferenten gegenüber der Dienststelle

- (1) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten versehen ihren Dienst treu und gewissenhaft. Dabei setzen sie ihre volle Arbeitskraft ein.
- (2) Die konkrete Ausgestaltung der Dienstpflichten und weitere Regelungen werden in einer Dienstvereinbarung gemäß § 5 Abs. 3 getroffen.
- (3) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten regeln die Übernahme von Aufgaben und Nebentätigkeiten innerhalb oder im Auftrag des Bundes einvernehmlich mit der Dienststelle; sie dürfen eine Nebentätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt außerhalb des Bundes nur mit Zustimmung der Dienststelle aufnehmen. Einzelheiten sind gemäß § 5 Abs. 3 zu regeln.
- (4) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sollen ihren Wohnsitz in Absprache mit der Dienststelle nehmen.
- (5) Die Abwesenheit von mehr als zwei Tagen muss der Dienststelle spätestens drei Tage vorher mitgeteilt werden. Urlaubszeiten und Vertretungen sind rechtzeitig mit der Dienststelle zu vereinbaren.
- (6) Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist der Dienststelle unverzüglich mitzuteilen und spätestens am dritten Tag durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen;

sofern die Dienstunfähigkeit voraussichtlich oder tatsächlich sechs Wochen überschreitet, ist der Bund zu informieren.

- (7) Wenn Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten direkt bei Dienstgebern gemäß § 2 Abs. 2 tätig sind, gelten die vorgenannten Pflichten gegenüber dem Dienstgeber entsprechend.

## § 15 Schweigepflicht

- (1) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten unterliegen der Schweigepflicht über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet wurden; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei einem Dienstgeber oder bei einer Dienststelle sowie nach Beendigung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses.
- (2) Über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, dürfen sie ohne Aussagegenehmigung des Dienstgebers weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten haben über alles zu schweigen, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekannt wurde (seelsorgerliche Schweigepflicht). Wenn sie von denjenigen, die sich ihnen anvertraut haben, von der seelsorgerlichen Schweigepflicht entbunden werden, haben sie sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen, auch gegenüber Dritten, verantworten können. Eine Aussagegenehmigung nach Abs. 2 befreit nicht von der sorgfältigen Prüfung der Pflicht zur Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht.
- (4) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

## § 16 Wechsel oder Beendigung der Tätigkeit in einer Dienststelle oder bei einem Dienstgeber

- (1) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sind berechtigt, ihre Tätigkeit bei einer Dienststelle bzw. einem Dienstgeber mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Für einen Dienstwechsel gelten die Bestimmungen des § 9.
- (2) Die Dienststelle kann mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Monatsende die Tätigkeit durch schriftliche Kündigung beenden. Vor einer Kündigung müssen die Mitarbeitendenvertretung und die Bundesgeschäftsführung gehört werden. Die Dienststelle kann die Gemeindereferentin bzw. den Gemeindereferenten mit sofortiger Wirkung von der Tätigkeit unter Fortzahlung der Vergütung entbinden.
- (3) Die Dienststelle kann das Dienstverhältnis aus wichtigem Grund fristlos beenden. In diesem Fall sind die Mitarbeitendenvertretung und die Bundesgeschäftsführung durch die Dienststelle unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Beendigung der Tätigkeit beendet nicht das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit dem Bund.

- (5) Die Inanspruchnahme von Leistungen der Agentur für Arbeit seitens der Gemeindereferentin bzw. des Gemeindereferenten regelt sich nach den jeweils dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### § 17 Dienstaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht wird von der Dienststelle, in gesondert festgelegten Fällen (siehe § 15 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 und 3) von dem Dienstgeber ausgeübt.
- (2) Die Gemeindereferentin bzw. der Gemeindereferent und die Dienststelle bzw. der Dienstgeber legen gemeinsam Schwerpunkte und wesentliche Arbeitsinhalte fest und überprüfen sie regelmäßig; diese sind Bestandteil der gemäß § 5 Abs. 3 getroffenen Regelungen. Die Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.

### § 18 Sonderregelungen

- (1) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten üben ihren Dienst in der Regel vollzeitlich aus. Der Dienst kann auch in einer Teilzeitanstellung von mindestens 50 Prozent ausgeübt werden. Ausnahmen (unter 50 Prozent) benötigen die Zustimmung der Bundesgeschäftsführung.
- (2) Staatliche gesetzliche Regelungen für
- Mutterschutz,
  - Elternzeit,
  - Schwerbehinderte,
  - Pflegezeit,
  - die Entgeltfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall
- gelten entsprechend.

## V Güteverfahren und Rechtsmittel

### § 19 Güteverfahren

Bevor in Konfliktfällen zwischen einer Gemeindereferentin bzw. einem Gemeindereferenten und der Dienststelle das Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Bundes angerufen wird, sind alle Beteiligten verpflichtet, sich unter Einbeziehung der Mitarbeitendenvertretung und der Bundesgeschäftsführung um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen.

### § 20 Einspruchsrecht und Gerichtsbarkeit

- (1) Gegen Entscheidungen über die Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. c bis e durch die Bundesgeschäftsführung kann beim Präsidium des Bundes mit einer Frist von einem Monat nach Eingang des Bescheides Einspruch erhoben werden.

- (2) Über den Einspruch entscheidet das Präsidium des Bundes. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von einem Monat nach Eingang des Bescheides das Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Bundes angerufen werden.
- (3) Die innerkirchliche Gerichtsbarkeit wird in der „Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes“ geregelt.
- (4) Wenn über Dienstbeendigungen aus Gesundheitsgründen entschieden wird, sind medizinische Gutachten heranzuziehen.

## VI Weitere Regelungen

### § 21 Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Als berufsständische Vertretung gilt die Mitarbeitendenvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten des CFD in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gilt der Arbeitskreis Hauptberuflicher Mitarbeiter des CFD als berufsständische Vertretung.
- (2) Deren Beteiligung berührt nicht die Entbindung einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten von der Tätigkeit gemäß § 7 Abs. 6.

### § 22 Regelung von Disziplinarrecht und -verfahren

- (1) Bei Dienstpflichtverletzungen kann in leichteren Fällen eine schriftliche Missbilligung durch die Dienststelle erfolgen; sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben. Erhebliche Dienstpflichtverletzungen führen zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens.
- (2) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erfolgt durch die Bundesgeschäftsführung. Näheres regelt das Präsidium des Bundes gemäß Artikel 13 Abs. 3 Buchst. h der Verfassung des Bundes.
- (3) Die Bundesgeschäftsführung kann als Disziplinarmaßnahmen verhängen: schriftlicher Verweis, Geldbuße bis zur Höhe eines Brutto-Monatsgehaltes (mindestens 500,00 €), Entfernung aus dem Dienst gemäß § 7 Abs. (4) und (5).
- (4) Von der Bundesgeschäftsführung festgestellte Dienstpflichtverletzungen sind in die Personalakte einzutragen; sie werden nach 10 Jahren gelöscht, wenn keine weiteren einschlägigen Eintragungen erfolgt sind.
- (5) In Fällen von Verstößen gegen die Lehre ist ein theologisches Gutachten einzuholen.
- (6) Entbindungen von der Tätigkeit gemäß § 7 Abs. 6 bleiben bei Einsprüchen bestehen.

## § 23 Personalakten

Über Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund ist vom Bund eine Personalakte zu führen.

## VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 24 Übergangsregelung

- (1) Bisher vom Bund getroffene Regelungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten neuer oder ergänzender Ordnungen, soweit ihnen die Regelungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen; notwendige Anpassungen müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung vorgenommen werden.
- (2) Bestehende Dienstverhältnisse zwischen Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und rechtlich nicht selbstständigen Gemeinden oder Landesverbänden, dem CFD sowie bundesunmittelbaren Einrichtungen fallen unter einen Bestandsschutz. Wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 und 4 vorliegen ist ein Wechsel in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis jederzeit möglich, wenn die Gemeindereferentin oder der Gemeindereferent sowie die Dienststelle und die Bundesgeschäftsführung diesem Wechsel zustimmen.

### § 25 Änderungen der Ordnung

- (1) Anträge zur Änderung dieser Ordnung sind den Gemeinden mindestens drei Monate vor der Bundesratstagung zu übermitteln.
- (2) Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen des Bundesrates.

### § 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Bundesrat am 20. Mai 2023 beschlossen und wird zum 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.